

AZ:

**Drucksache Nr.: 0008/2023/DS**

=====

| Beratungsfolge                                        | Termin     | Sta-<br>tus | Behandlung           |
|-------------------------------------------------------|------------|-------------|----------------------|
| Gemeindevertretung der Ge-<br>meinde Bönebüttel       | 12.12.2023 | Ö           | Endg. entsch. Stelle |
| Bau- und Planungsausschuss<br>der Gemeinde Bönebüttel | 14.11.2023 | Ö           | Vorberatung          |

**Berichterstatter:**

**Verhandlungsgegenstand:**

**Erstellung eines Kommunalen  
Wärmeplans für die Gemeinde  
Bönebüttel**

**A n t r a g :**

Die Gemeindevertretung beschließt, die Erstellung eines Kommunalen Wärmeplans durch ein externes Fachbüro durchzuführen.  
Bis zum 31.12.2023 ist ein entsprechender Förderantrag im Rahmen der Kommunalrichtlinie des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWK) zu stellen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Es wird mit Gesamtkosten i. H. v. ca. 60.000 € für die Erstellung des kommunalen Wärmeplans gerechnet.

Die Bundesregierung fördert die Erstellung kommunaler Wärmepläne mit bis zu 90 Prozent der förderfähigen Ausgaben bei Einreichung eines Förderantrags bis zum 31.12.2023. Ab 1.1.2024 beträgt die Förderung nur noch max. 60 Prozent.

Nach Abzug der Fördermittel verbleibt bei der Gemeinde Bönebüttel voraussichtlich ein Eigenanteil i. H. v. ca. 6.000 €.

| Jahr         | Geschätzte Kosten | Fördermittel    |
|--------------|-------------------|-----------------|
| 2024         | 30.000 €          | 27.000 €        |
| 2025         | 30.000 €          | 27.000 €        |
| <b>Summe</b> | <b>60.000 €</b>   | <b>54.000 €</b> |

Die erforderlichen Haushaltsmittel für 2024 stehen zur Verfügung und sind bei der Haushaltsplanung für 2025 zu berücksichtigen.

## **B e g r ü n d u n g :**

### **1. Ausgangslage**

#### Gesetzliche Verpflichtung

Mit dem ab 1.1.2024 geltenden Bundesgesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze kommt bundesweit die Pflicht zur Erstellung kommunaler Wärmepläne auch für kleinere Gemeinden. In §2 heißt es „Wärmepläne sind zu erstellen [...] (2) spätestens bis zum Ablauf des 30. Juni 2028 für alle bestehenden Gemeindegebiete, in denen zum 1. Januar 2024 100.000 Einwohner oder weniger gemeldet sind“

Größere Kommunen sind bereits heute durch das geltende Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein (EWKG) in der Fassung vom 02.12.2021 zur Aufstellung dieser verpflichtet. Nach §7 EWKG sind dies alle Städte in Schleswig-Holstein mit Funktion von Mittel-, Ober- oder Unterzentren im zentralörtlichen System. Dieser ist dem zuständigen Ministerium bis spätestens Ende 2024 vorzulegen. Der kommunale Wärmeplan ist spätestens alle zehn Jahre nach der Erstellung unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklungen fortzuschreiben.

#### Zielsetzung der kommunalen Wärmeplanung

Ziel der kommunalen Wärmeplanung ist es, einen „Fahrplan“ zur klimaneutralen Wärme- und Kälteversorgung des gesamten Gebäudebestandes im Stadtgebiet bis spätestens 2045 zu entwickeln. Auf diesem Weg sollen Kommunen befähigt werden, ihren Beitrag zu den bundes- und landesweiten Klimaschutzzielen zu leisten, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um 65 % und bis 2045 um 100 % zu reduzieren und den Anteil der regenerativen Energien in der Wärmeversorgung zu steigern.

#### Nutzen der kommunalen Wärmeplanung

Ein Wärmeplan dient der Stadt als flankierendes Planungsinstrument und stellt – vergleichbar mit dem Flächennutzungsplan – auf Basis der aktuellen Wärmeversorgungsstruktur und des Wärmebedarfs die langfristige Entwicklung des Wärmesektors in Bönnebüttel dar. Im Ergebnis beinhaltet ein Wärmeplan Erhebungen zum gegenwärtigen und prognostizierten Wärmebedarf, eine Übersicht zur Wärmeversorgungsstruktur und zum Energiebereitstellungspotenzial. Der Plan besteht aus Texten und Karten, um die räumliche Verknüpfung von Wärmeerzeugung und Verbrauch abzubilden.

### Fördermittel und Dringlichkeit

Der Bund fördert derzeit die Erstellung kommunaler Wärmepläne über die Kommunallrichtlinie (KRL) im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klima (BMWK). Regulär beträgt die Förderquote 60 %. Bei einer Antragstellung bis zum 31.12.2023 gilt eine erhöhte Förderquote von 90 %. Voraussetzung für die Antragstellung ist ein vorliegender Beschluss des obersten kommunalen Gremiums über die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung. Um von der erhöhten Förderquote profitieren zu können, ist für die Gemeinde Bönebüttel eine kurzfristige Beschlussfassung erforderlich.

Eine zeitnahe Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung liegt auch unter dem Aspekt der Daseinsvorsorge insbesondere angesichts der aktuellen Entwicklungen durch den fortschreitenden Klimawandel, Fragen der Versorgungssicherheit und der Versorgungsmöglichkeiten, unvorhersehbarer Kostenentwicklungen bei der Heizenergie sowie dynamischer gesetzlicher Vorgaben für den Heizungstausch und den Einsatz erneuerbarer Energien im Interesse der Gemeinde Bönebüttel.

## **2. Inhalte einer kommunalen Wärmeplanung**

### Inhalte des kommunalen Wärmeplans

Die Erstellung des kommunalen Wärmeplans für die Gemeinde Bönebüttel sollte unter Einbeziehung aller relevanten Akteur:innen sowie der Öffentlichkeit erfolgen und umfassen:

1. Bestandsanalyse sowie Energie- und Treibhausgasbilanz inklusive räumlicher Darstellung:
  - Gebäude- und Siedlungstypen unter anderem nach Baualtersklassen
  - Energieverbrauchs- oder -bedarfserhebungen
  - Beheizungsstruktur der Wohn- und Nichtwohngebäude
  - Wärme- und Kälteinfrastruktur (Gas- und Wärmenetze, Heizzentralen, Speicher)
2. Potenzialanalyse zur Ermittlung von Energieeinsparpotenzialen und lokalen Potenzialen erneuerbarer Energien:
  - Potenziale zur Energieeinsparung für Raumwärme, Warmwasser und Prozesswärme in den Sektoren Haushalte, Gewerbe-Handel-Dienstleistungen, Industrie und öffentlichen Liegenschaften
  - Lokale Potenziale erneuerbarer Energien und Abwärmepotenziale
  - Zielszenarien und Entwicklungspfade, mindestens unter Berücksichtigung der jeweils aktuell gültigen THG-Minderungsziele der Bundesregierung inklusive räumlich aufgelöster Beschreibung der dafür benötigten Energieeinsparungen und zukünftigen Versorgungsstruktur und damit verbundener Kostenprognosen in Form von Wärmeeinkostenvergleichen für eine Anzahl typischer Versorgungsfälle, die die Versorgung in der Kommune umfassend abbilden, sowohl für die Einzelheizung als auch für die Versorgung mit Fernwärme.
3. Entwicklung einer Strategie und eines Maßnahmenkatalogs zur Umsetzung und zur Erreichung der Energie- und THG-Einsparung inklusive Identifikation von zwei bis drei Fokusgebieten, die bezüglich einer klimafreundlichen Wärmeversorgung kurz- und mittelfristig prioritär zu behandeln sind; für diese Fokusgebiete sind zusätzlich konkrete, räumlich verortete Umsetzungspläne zu erarbeiten.
4. Beteiligung sämtlicher betroffener Verwaltungseinheiten und aller weiteren relevanten Akteure, insbesondere relevanter Energieversorger (Wärme, Gas, Strom), an der Entwicklung der Zielszenarien und Entwicklungspfade sowie der umzusetzenden Maßnahmen

5. Verstetigungsstrategie inklusive Organisationsstrukturen und Verantwortlichkeiten/Zuständigkeiten
6. Controlling-Konzept für Top-down- und Bottom-up-Verfolgung der Zielerreichung inklusive Indikatoren und Rahmenbedingungen für Datenerfassung und -auswertung
7. Kommunikationsstrategie für die konsens- und unterstützungsorientierte Zusammenarbeit mit allen Zielgruppen

### 3. Nächste Schritte

Nach Vorliegen des politischen Beschlusses zur Erstellung eines kommunalen Wärmeplans für die Gemeinde Bönebüttel wird die Verwaltung gemeinsam mit der Gemeinde die Fördermittel nach der Kommunalrichtlinie mit Frist zum 31.12.23 beantragen. Für die Antragsbearbeitung sind laut Fördermittelgeber mind. sechs Monate einzuplanen.

Danach ist die Ausschreibung und Vergabe der Leistung an ein externes Fachplanungsbüro vorgesehen. Die Erstellung des kommunalen Wärmeplans wird voraussichtlich ca. zwölf Monate umfassen. Ein Umsetzungsbeschluss des Wärmeplans durch die Gemeindevertretung ist vorzulegen.

### 4. Finanzielle Auswirkungen

Es wird mit Gesamtkosten i. H. v. ca. 60.000 € für die Erstellung des kommunalen Wärmeplans gerechnet.

Die Bundesregierung fördert derzeit die Erstellung kommunaler Wärmepläne mit bis zu 90 Prozent der förderfähigen Ausgaben bei Einreichung eines Förderantrags bis zum 31.12.2023. Ab 1.1.2024 beträgt die Förderung nur noch max. 60 Prozent.

Nach Abzug der Fördermittel verbleibt bei der Gemeinde Bönebüttel voraussichtlich ein Eigenanteil i. H. v. ca. 6.000 €.

| <b>Jahr</b>  | <b>Geschätzte Kosten</b> | <b>Fördermittel</b> |
|--------------|--------------------------|---------------------|
| 2024         | 30.000 €                 | 27.000 €            |
| 2025         | 30.000 €                 | 27.000 €            |
| <b>Summe</b> | <b>60.000 €</b>          | <b>54.000 €</b>     |

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen im o.g. Produkt für 2024 zur Verfügung und sind bei der Haushaltsplanung für 2025 zu berücksichtigen.

Im Auftrag

Jan Stölten  
Bürgermeister